F R I E D H O F S O R D N U N G

für den Stadtfriedhof F r i e s a c h

Gemäß § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 61/1971, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach mit Beschluss vom 20. November 2012 , folgende

F r i e d h o f s o r d n u n g

festgesetzt:

I. Eigentum und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Friesach. Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1284 und 1285/5 sowie den Bauflächen 310 und 311, EZ. 413 der KG. Friesach.

2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.

II. Ordnungsvorschriften

3. Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.

4. **Verhalten der Friedhofsbesucher**
   Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

   Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
   a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
   b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
   c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
   d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
   e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
   f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

5. **Gewerbliche Arbeiten**
   a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
   b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, daß dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
   c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.

6. **Ruhefristen**
   Die Benützungsdauer beträgt für die Gräber **10** Jahre, für Grüfte **25** Jahre.

7. **Bestattungsanlagen**
   Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen).

8. **Grabarten**
   Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Kindergräber, Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnenschächte.

Die Reihen- und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung (Stadtgemeinde Friesach) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.

9. **Größe der Grabstätten:**
Reihen- und Einzelgräber sind 2,oo m lang und bis 1,3o m breit.
Kinder- bzw. Urnengräber sind 1,1o m lang und bis o,8o m breit.
Familiengräber sind 2,oo m lang und bis 2,5o m breit.

10. **Nutzungsrecht**
a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
b) Der Erwerb eines Reihen- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
c) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
d) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.
e) Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist

für ein **Mauergrab**	EURO	**421,00**
für ein **Kindergrab**	EURO	**177,00**
für ein **Urnengrab/Urnennische** ……	EURO	**266,00**
für alle **übrigen Gräber**, je Einzelgrab	EURO	**266,00**
Pauschalkostenersatz für **Fundamente** im erweiterten Friedhof (bei Erstvergabe) je Grab	EURO	**233,00**
Pauschalkostenersatz für **Urnennischen** (bei Erstvergabe) je Nische	EURO	**223,00**

Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.

g) Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Stadtrat.

h) Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.

11. **Gestaltung der Grabstätten**
Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreuen. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, jedoch spätestens **6** Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. **Nicht** gestattet ist die Pflanzung von Bäumen.
Wird die Grabstätte nicht in ordentlichem oder sauberem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beheben.

Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

12. **Grabmale**
Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als **1,5o m** sein.

Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

Grabmale an Mauern müssen so errichtet werden, daß eine Reparatur an der Mauer möglich ist.

13. **Grabstätten im erweiterten Friedhof Friesach**

a) aa) Im erweiterten Friedhof Friesach (Grundstücks Nr. 1285/5) ist die Reservierung von Grabstätten möglich. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und wird in Einzel- und Familiengrabreihen eingeteilt.

bb) Jedes Einzelgrab hat eine Breite von 1,2o m, die des Familiengrabes von 2,4o m. Die Tiefe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Friesach festgesetzt.

cc) Im Feld **1** sind die Grabmäler ausschließlich auf den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Fundamenten zu errichten.

dd) Die Urnengräber werden im Feld **I** und im Feld **II** angelegt.

Feld **I:** Urnenschächte, maximale Größe von 1,1o m x 1,4o m inklusive Umrandung.

Feld **II:** Urnengräber (für Erdbestattung Urnen), Steinhöhe maximal 8o cm, Breite höchstens 6o cm inkl. Sockel, Rabatte vor dem Stein 4o cm; gesamte Grabstellenbreite **1,1o m.**

b) **Gestaltung der Grabstätten**

aa) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat längstens binnen **sechs Monaten** nach einer Beerdigung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt wird.

bb) Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung zu erfolgen. Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.

cc) Vor den Urnengräbern ist die gärtnerische Gestaltung lediglich auf einer Fläche von 4o cm vor der Mauer und in Rasenhöhe gestattet.

dd) Die Errichtung von Einfassungen und Grabkränzen (Ovale, Sterne usw.) bei Grabstätten in den Feldern ist verboten.

ee) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
Die Anlage der Grabstätte hat in Rasenhöhe zu erfolgen. Zur individuellen Gestaltung wird eine Fläche vor dem Grabmal von 6o cm x der Grabbreite zur Verfügung gestellt. Der verbleibende Teil ist als Rasenfläche anzulegen. Die Aufschüttung von Grabhügeln ist untersagt.
Eine Verlegung von Natursteinplatten ist nicht gestattet.
Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

c) **Errichtung von Grabmälern**

aa) Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten) ist bei der Friedhofsverwaltung mittels aufliegenden Formblattes um die Zustimmung anzusuchen.

bb) Bei Grabstätten dürfen Grabmäler die Höhe von **13o cm** nicht übersteigen (normale Kreuze 13o cm).
Bei filigranen, schmiedeeisernen Anordnungen beträgt die maximale Höhe **17o cm.**

cc) Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

dd) Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von **sechs Monaten** aus dem Friedhof zu

entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

14. **Haftung**
Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wen immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

15. **Grabherstellung**
Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von **sechs Monaten** aus dem Friedhof zu entfernen.

16. Die Gebührensätze sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2005 wert gesichert, wobei Schwankungen von 5 % nach oben unberücksichtigt bleiben. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt in dem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats Oktober des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebende Benützungsgebühr ist nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

III. Inkrafttreten

Die gegenständliche Fassung der Friedhofsordnung entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom **20. November 2012** und tritt mit **01. Jänner 2013** in Kraft**.**
Mit dem Wirksamkeitsbeginn treten alle bisher geltenden Friedhofsordnungen im Gegenstande außer Kraft.

Friesach, am 21. November 2012

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner eh.

Angeschlagen am: 22.11.2012
Abgenommen am: 30.11.2012